

T a r i f

für Benutzungsentgelte in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Villa Bärenstark“ der Gemeinde Hochdonn

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hochdonn vom 11.06.2020 wird der nachstehende Tarif für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hochdonn gemäß § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem Höchstsatz des vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen maximal zulässigen Elternbeitrages gemäß Kindertagesstätten-gesetz und beträgt
 - a) für eine fünfstündige Betreuung am Vormittag

für Kinder ab 3 Jahren	141,50 €/Monat
für Kinder unter 3 Jahren	180,25 €/Monat
 - b) für die Früh- und Spätzeiten jeweils pro 0,5 Std. täglich

für Kinder ab 3 Jahren	14,15 €/Monat
für Kinder unter 3 Jahren	18,02 €/Monat
- (3) Das Benutzungsentgelt nach Abs. 2 ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen.
- (4) Die Entgelte sind monatlich bis zum 15. eines Monats in einer Summe zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat erfolgt eine tageweise Abrechnung. Bei Erreichen des 3. Lebensjahres eines aufgenommenen U-3 Kindes bis zum 15. eines Monats ist das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder ab 3 Jahren, bei Erreichen dieses Lebensalters nach dem 15. eines Monats das Benutzungsentgelt für den Platz für Kinder unter 3 Jahren zu entrichten.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte trotz An-meldung nicht besucht wird.
- (6) Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist/sind die/der Erziehungsberechtigte/n oder die/der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertages-stätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

§ 2 Ermäßigungen

- (1) Es wird eine Geschwisterermäßigung nach Maßgabe sowie nach den Ermäßigungssät-zen der jeweils gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Dithmarschen gewährt.

- (2) Ist die Belastung des Benutzungsentgeltes der/dem Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, kann ein Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes gestellt werden.
- (3) Für die Berechnung der Ermäßigung nach Absätzen 1) und 2) gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Sozialstaffelrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind an das Amt Burg-St. Michaelisdonn zu richten.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für Benutzungsentgelte im gemeindeeigenen Kindergarten der Gemeinde Hochdonn vom 27.06.2019 außer Kraft.

Hochdonn, den 30.06.2020
Gerd Raabe
Bürgermeister